



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Herr
geb.

Hamburg,
Staatsangehörigkeit: Irak,

- Antragsteller -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern und für Heimat,
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- [REDACTED]-438 -

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 8, am 17. Juli 2023 durch
den Richter am Amtsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 28. Juni 2023 wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gründe

I.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch den Einzelrichter.

II.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage (Az.: 8 A 2930/23) gegen die gemäß § 75 Abs. 1 AsylG sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung anzuordnen, ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere hat der Antragsteller mit seiner noch am Tag der Zustellung des Bescheides vorgenommenen Antragstellung die Frist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG eingehalten.

III.

Der Antrag ist auch begründet. Dies folgt aus der erforderlichen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung und dem Interesse des Antragstellers, dass ihm sein vorläufiges Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung über ihren Asylantrag nicht zu Unrecht entzogen wird.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung darf im Fall der Ablehnung des Asylgesuchs als offensichtlich unbegründet gemäß § 36 Abs. 4 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO nur erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts – hier der Abschiebungsandrohung – bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne bestehen, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, 2 BvR 1516/93, juris Rn. 99; Heusch in: BeckOK AuslR, Stand 1.4.2023, AsylG § 30 Rn. 63; Marx, AsylG, 11. Aufl., § 36 Rn. 57). Die Rechtsgrundlage für eine Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG durch die Antragsgegnerin ist § 34 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 36 Abs. 1, 30 AsylG. Eine

sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung mit verkürzter Ausreisefrist nach § 36 Abs. 1 AsylG kann danach nur bei einer Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet erlassen werden. Das Gericht hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes daher insbesondere dieses Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamts zu überprüfen (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.5.1996, a.a.O., juris Rn. 94).

Vorliegend dürfte die Ablehnung des Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu Unrecht als offensichtlich unbegründet erfolgt sein. Die Antragsgegnerin führt im angefochtenen Bescheid im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 AsylG lägen vor, weil die als oberflächlich und detailarm bewertete Darstellung nicht überzeuge. Das genügt den rechtlichen Anforderungen nicht.

Nach § 30 Abs. 1 AsylG ist ein Asylantrag offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen. Das Bundesverfassungsgericht hat strenge Kriterien dafür entwickelt, die zwischen Gruppen- und Individualverfolgung differenzieren und die für die Auslegung und Anwendung von § 30 AsylG maßgebend sind (vgl. Marx, AsylG, 11. Aufl., § 30 Rn. 15). Bei Individualverfolgungen kann offensichtliche Unbegründetheit angenommen werden, wenn die im Einzelfall geltend gemachte Gefährdung den erforderlichen Grad der Verfolgungsintensität nicht erreicht, die behauptete Verfolgungsgefahr allein auf nachweislich gefälschten oder widersprüchlichen Beweismitteln beruht oder sich das Vorbringen insgesamt als unglaubwürdig erweist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.7.1983, 1 BvR 1470/82, juris Rn. 57; Marx, AsylG, 11. Aufl., § 30 Rn. 21 m.w.N.). Nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2013/32/EU bedarf § 30 AsylG einer europarechtskonformen Auslegung (vgl. VGH München, Beschl. v. 6.4.2022, 15 B 22.30094, juris Rn. 18 m.w.N.; Blechinger, in: BeckOK MigR, Stand 15.4.2023, AsylG § 30 Rn. 8). Aufgrund von Art. 46 Abs. 6 und Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU ist die Vorschrift so auszulegen, dass ein Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes nur dann als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden kann, wenn einer der in Art. 31 Abs. 8 Buchst. a bis g, i oder j der Richtlinie 2013/32/EU aufgeführten Umstände vorliegt (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 12.10.2017, 34 L 700.16 A, juris Rn. 7; VG Hamburg, Beschl. v. 21.10.2022, 8 AE 3471/22, juris Rn. 36). Eine Ablehnung aufgrund der zu § 30 Abs. 1 AsylG entwickelten Kriterien wird dabei unionsrechtlich in der Regel durch Art. 31 Abs. 8 Buchst. a) 2013/32/EU – Vorbringen nur von Umständen, die für die Anerkennung nicht von Belang sind – oder Art. 31 Abs. 8 Buchst. e) – eindeutig unstimmmige und widersprüchliche, eindeu-

tig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen – gedeckt sein (vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, Stand Oktober 2017, § 30 Rn. 13).

Nach diesen Maßstäben erscheint der Asylantrag des Antragstellers nicht als nach § 30 Abs. 1 AsylG offensichtlich unbegründet. Der Antragsteller hat nicht nur Umstände vorgebracht, die für die Anerkennung nicht von Belang sind. Sein Vortrag ist, wenn man ihn als zutreffend gestellt, im Grundsatz geeignet, einen Anspruch auf Gewährung internationalen Schutzes zu vermitteln. Er macht geltend, dass Unbekannte ihn wegen seiner regelmäßigen Teilnahme an Demonstrationen verprügelt und für den Fall, dass er nicht aufhöre, mit dem Tod bedroht hätten. Unterstellt man den Vortrag als wahr, dann liegt nahe, dass die Unbekannten zu einem Akteur nach § 3c AsylG gehören und aufgrund eines in §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b AsylG genannten Verfolgungsgrundes – nämlich der politischen Überzeugung des Antragstellers – gehandelt haben.

Der Vortrag ist weder eindeutig unstimmt noch widersprüchlich noch eindeutig falsch. Er enthält auch nicht offensichtlich unwahrscheinliche Angaben, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen. Soweit die Antragstellerin den Vortrag als oberflächlich und detailarm bewertet, reicht das für die Anwendung des § 30 Abs. 1 AsylG nicht aus.

Der Asylantrag ist auch nicht auf Grundlage von § 30 Abs. 2 AsylG als offensichtlich unbegründet zu bewerten. Ohne dass das zweifelsfrei ausgesprochen wird, soll der Bescheid wohl auch auf den darin erwähnten § 30 Abs. 2 AsylG gestützt werden, wonach ein Asylantrag insbesondere offensichtlich unbegründet ist, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen im Bundesgebiet aufhält. Hierzu führt der Bescheid aus, der Antragsteller habe ein geringes Einkommen gehabt und nach seinen Angaben mehrfach wegen fehlender Jobs demonstriert, was darauf hindeute, dass er wegen einer wirtschaftlich schwierigen Situation ausgereist sei. Die qualifizierte Ablehnung § 30 Abs. 2 AsylG ist aber nur dann zulässig, wenn neben den dort genannten Motiven keine asylrechtlich relevanten vorgetragen oder sonst ersichtlich sind (vgl. Heusch in: BeckOK AuslR, Stand 1.4.2023, AsylG § 30 Rn. 28 m.w.N.). Der Antragsteller macht als Fluchtgrund aber nicht unmittelbar die schlechte wirtschaftliche Lage geltend, sondern eine Verfolgung wegen der Teilnahme an durch diese Lage ausgelösten Demonstrationen.

Das Offensichtlichkeitsurteil stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar (vgl. zur Möglichkeit eines „Austauschs der Offensichtlichkeitsgründe“ Heusch in: BeckOK AusIR, Stand 1.4.2023, AsylG § 30 Rn. 64).

IV.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 83b AsylG, § 154 Abs. 1 VwGO.

V.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil zum Zeitpunkt der Entscheidung die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 117 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO noch nicht vorlag. Im Übrigen ist mit der stattgebenden Entscheidung und der Auferlegung der Kosten auf die Antragsgegnerin das Rechtsschutzbedürfnis für Prozesskostenhilfe entfallen.

■■■■■



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 18.07.2023

■■■■■
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.